

**Satzung über die Benutzung des Museums der Stadt Vohburg  
(Museumssatzung)  
vom 01. September 2022**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Vohburg folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Museum der Stadt Vohburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Vohburg.
- (2) Vorübergehend genutzte Ausstellungsräumlichkeiten sind während der Ausstellungsdauer Bestandteile des Museums.

**§ 2 Schauräume**

Die Sammlungsgegenstände in den Schauräumen können nach Maßgabe dieser Satzung von jedermann besichtigt werden. Die Besichtigungszeiten werden von der Museumsleitung festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Für die Benutzung des Museums ist ein Entgelt nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Museums der Stadt Vohburg zu erheben.

**§ 3 Verhalten in den Museumsräumen**

Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und kein anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Taschen, Rucksäcke, Koffer) dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden. Das Nähere wird in einer Hausordnung geregelt.

**§ 4 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungs- und Einrichtungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Mitbenutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Vohburg und ihre Bediensteten haften für Schadensfälle, die sich bei der Benutzung des Museums ergeben, nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

## **§ 5 Über die Besichtigung hinausgehende Benutzung**

- (1) Für die nachstehenden Benutzungen des Museums ist eine besondere Erlaubnis erforderlich:
  1. Besichtigung der Sammlungen oder von Ausstellungsgegenständen außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten;
  2. Anfertigung von Fotografien und anderen medialen Aufnahmen der Sammlungsgegenstände für gewerbliche und nichtgewerbliche Zwecke;
  3. Anfertigung von Fotokopien von Sammlungsgegenständen;
  4. Besichtigung von Sammlungsgegenständen, die in einem Depot gelagert sind;
  5. Überlassung von Sammlungsgegenständen zum Gebrauch innerhalb oder außerhalb der Museumsräume.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung des Anliegens nötigen Angaben zu machen und geforderte Nachweise vorzulegen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## **§ 6 Gebrauch von Sammlungsgegenständen**

- (1) Sammlungsgegenstände, die zum Gebrauch überlassen werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend den von der Museumsleitung geforderten Versicherungsbedingungen „von Nagel zu Nagel“ zugunsten der Stadt Vohburg versichert worden sind. In begründeten Fällen kann bei Objekten von geringerem Wert durch die Museumsleitung von der Versicherungspflicht entbunden werden.
- (2) Die Kosten für Bereitstellung, Verpackung, Transport und Versicherung sowie die Gefahr der Versendung hin und zurück trägt der Benutzer.
- (3) Die Museumsleitung kann bei dem Gebrauch von Sammlungsgegenständen für Ausstellungen außerhalb des Museumsgebäudes auf Kosten des Benutzers den Transport durch eigenes Personal begleiten und die Sammlungsgegenstände aufstellen lassen.
- (4) Die Benutzer haben in Ausstellungen und in Begleitpublikationen die Sammlung anzugeben, zu deren Bestand der Gegenstand gehört.

## **§ 7 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Museum der Stadt Vohburg ist eine öffentliche Einrichtung, das der Förderung und Pflege von Kunst und Kultur dient.
- (2) Das Museum der Stadt Vohburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Vohburg, 18.08.2022



Stadt Vohburg a. d. Donau

  
Martin Schmid  
1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Vohburg am 26.07.2022 Beschluss-Nr. 483 beschlossen. Die Satzung wurde am 18.08.2022 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich-Steinberger-Platz 12, EG Zimmer 03 zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 24.08.2022 angeheftet und am 09.09.2022 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Vohburg, 12.09.2022

Stadt Vohburg a. d. Donau

  
Martin Schmid  
1. Bürgermeister

